

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 2024/0014 Datum: 23.01.2024 Fachbereich III - Ordnung und Soziales Sachbearbeiter/in: Daniel Burghard		
Rückübertragung der Aufgaben nach § 6 Modellkommunengesetz (ModKG)			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	15.02.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	22.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rückübertragung der Aufgaben nach § 6 Modellkommunengesetz zu beantragen.

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (kurz: "Modellkommunen-Gesetz" oder "ModKG") wurden von 2006 bis 2009 für einen ausgewählten Kreis von Modellkommunen, zu denen auch der Landkreis Osnabrück gehörte, bestimmte landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt bzw. modifiziert. Ziel war die versuchsweise Entlastung der Kommunen von Vorgaben und damit die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume. Die Erprobung umfasste unterschiedliche Handlungsfelder, u.a. die Lockerung von Zuständigkeitsregelungen zwischen Landkreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden. In der Folge schlossen die meisten kreisangehörigen Gemeinden mit dem Landkreis Osnabrück individuelle Vereinbarungen, nach denen verschiedene Aufgaben des Landkreises auf die Gemeinden übertragen wurden. Diese Übertragungen wurde im Landkreis Osnabrück auch nach Beendigung des Erprobungszeitraums beibehalten.

Folgende Aufgabenbereiche wurden auf Grundlage des § 6 Abs.1 Modellkommunengesetz zum 1.4.2006 vom Landkreis Osnabrück auf die Gemeinden übertragen:

1. Änderung von Familien- und Vornamen gemäß Namensänderungsgesetz
2. Gewerbliche Tätigkeiten gemäß der Gewerbeordnung (GewO): Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge, Überwachung der Einhaltung von Vorgaben, Erlass von Anordnungen und Auflagen sowie Untersagung von Betrieben in den folgenden Aufgabenbereichen:
 - a. Pfandleihgewerbe (Pfandleiher oder Pfandvermittler) gemäß § 34 GewO und Pfandleihverordnung

- b. Bewachungsgewerbe (Selbständige Bewacher/Bewacherbetriebe und Wachpersonen) gemäß § 34a GewO und Bewacherverordnung
- c. Versteigerergewerbe gemäß § 34b und Versteigererverordnung
- d. Reisegewerbe gemäß § 55 ff. GewO
- e. Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten gemäß § 69 GewO
- f. Untersagung von gewerblichen Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 2 GewO, wenn dies ohne die erforderliche Erlaubnis, Genehmigung, Bewilligung etc. ausgeübt wird, sowie einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO

Die mehrjährige Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde Bad Laer hat gezeigt, dass es sich überwiegend um sehr spezielle Aufgabenbereiche handelt, die eine umfangreiche und zeitintensive Einarbeitung, sowie eine fortwährende Fortbildung erfordern. Zugleich liegen meist nur sehr geringe Fallzahlen vor, die den Aufbau einer kontinuierlichen Verwaltungspraxis verhindern oder zumindest erschweren.

Das für die Übertragung der Aufgaben ursprünglich angeführte Argument, dass eine "Aufgabenwahrnehmung vor Ort" zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger sei, hat sich nicht bestätigt. Vielmehr hat die Aufgabendezentralisierung zu einer weiteren Zersplitterung der gewerberechtigten Zuständigkeiten sowie zu einer Reduzierung von Fachkompetenzen und Personalkapazitäten in den Behörden geführt, die sich letztlich als Dyssynergieeffekte (gegensätzlich zu Synergieeffekte) bemerkbar machen. Weiterhin hat die fortschreitende Digitalisierung gezeigt, dass immer mehr Verwaltungsvorgänge vollständig elektronisch erledigt werden können. Im Bereich des Bewachungsgewerbes schreibt der Gesetzgeber sogar die vollständige Antragsstellung, Bearbeitung und Bescheidung überdies sogenannte Bewacherregister vor. Ein persönliches Erscheinen der Bürgerinnen und Bürger in der Verwaltung ist daher grundsätzlich nicht mehr nötig und daher auch in der Praxis immer seltener festzustellen.

Der freiwilligen Übernahme der Kreisaufgaben und dem dadurch entstehenden Mehraufwand bei der Gemeinde steht kein feststellbarer Nutzen gegenüber. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Aufgabenübertragung zum überwiegenden Teil mit Nachteilen - auch für die Bürgerinnen und Bürger - verbunden ist. Die Verwaltung schlägt daher vor, beim Niedersächsischen Wirtschaftsministerium die Aufhebung der Aufgabenübertragung zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Budget 06, Produkt 12210.